



Amtsblatt

der Stadt Ilmenau

Große kreisangehörige Stadt
Goethe- und Universitätsstadt

Stadtverwaltung Ilmenau

12. Februar 2026

2/2026

Aus dem Inhalt

- 2** Beschlüsse der Ausschüsse und des Ilmenauer Stadtrats
- 4** Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau
- 15** Bebauungspläne „Arnstädter Straße“ im Ortsteil Stadt Gehren und „An der Ratsteichstraße“ in Ilmenau
- 17** Stellenangebote der Stadtverwaltung Ilmenau
- 18** Ergebnisse des Ilmenauer Neujahrslaufs
- 19** Tag der offenen Tür am Staatlichen Berufsschulzentrum in Ilmenau
- 20** Informationen der TU Ilmenau
- 21** Geburtstage und Jubiläen
- 22** Neuigkeiten aus Ihrer Stadtbibliothek
- 24** Aus den Ortsteilen
- 25** Höhepunkte in der Festhalle Ilmenau
- 26** Veranstaltungen im Februar und im März

Nächstes Amtsblatt

Die Ausgabe **3/2026** erscheint am 12. März 2026.
Mehr Informationen via QR:



Feuerwehr blickt auf einsatzreiches Jahr zurück

Durch die freiwilligen Feuerwehren in Ilmenau und den Ortsteilen wurden im letzten Jahr 631 Einsätze bewältigt.

Dabei wurden 287 Einsätze durch die Feuerwehr Ilmenau, 114 Einsätze durch den Führungsdienst, 63 Einsätze durch die Feuerwehr Gehren und 49 Einsätze durch die Feuerwehr Langwiesen geleistet. Die anderen Einsätze verteilen sich auf die Feuerwehren der anderen Ilmenauer Ortsteile.

Mit 138 Brandeinsätzen machten Feuer etwas mehr als 20 % des Einsatzgeschehens aus. Den größten Anteil stellten dabei Kleinbrände der Kategorien A und B mit zusammen 74 Einsätzen. Hinzu kamen 39 Mittelbrände sowie 25 Großbrände.

Die Kategorisierung der Brände erfolgt dabei nach den Löschgeräten, die zur Bekämpfung des Brandes eingesetzt worden sind. In fünf Fällen war bei Bränden eine Menschenrettung notwendig, was die Bedeutung des schnellen und professionellen Eingreifens der Einsatzkräfte unterstreicht.



Technische Hilfeleistungen dominieren das Einsatzgeschehen

Den größten Anteil nahmen die technischen Hilfeleistungen ein. Mit 343 Einsätzen lagen sie deutlich über den Brandeinsätzen. Besonders häufig waren Tragehilfen für den Rettungsdienst mit 83 Einsätzen, gefolgt von Verkehrsunfällen

(79) und Notfalltüröffnungen (73). Weitere Einsätze entfielen auf die Beseitigung von Ölschäden (36), Hilfe bei Wasser- und Sturmschäden (32) sowie Gefahrguteinsätze (5). In diesem Bereich konnten 85 Menschenrettungen verzeichnet werden - ein eindrucksvoller Beleg für die wichtige unterstützende Rolle der Feuerwehr im Rettungswesen.

Ein nicht unerheblicher Teil der Einsätze entfiel auf Fehlalarmierungen. Insgesamt wurden 119 blinde oder böswillige Alarmierungen registriert. Hinzu kamen 33 Fehlalarme automatischer Brandmeldeanlagen sowie 22 sonstige Fehlalarmierungen. Diese Einsätze binden Personal und Ressourcen, obwohl keine reale Gefahr besteht.

Fazit

Die Statistik zeigt deutlich: Die Anforderungen an die Feuerwehr bleiben hoch und vielfältig. Neben klassischen Brandeinsätzen prägen vor allem technische Hilfeleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für den Rettungsdienst den Alltag der Einsatzkräfte. Die hohe Einsatzbereitschaft und das Engagement der Feuerwehrmitglieder sind dabei unverzichtbar für die Sicherheit der Bevölkerung. In den Einzelabteilungen der 16 Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau sind insgesamt 367 aktive Kameradinnen und Kameraden engagiert.

Mitglied werden bei der Freiwilligen Feuerwehr

Für weitere Informationen bitte QR-Code scannen





EINLADUNG ZUR KINDER- UND JUGENDVERSAMMLUNG

WANN? AM 12. MÄRZ 2026 VON 09:00 BIS 14:00 UHR
WO? IM PARKCAFÉ DER FESTHALLE ILMENAU

Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau (KJB) lädt gemeinsam mit der Stadt Ilmenau zur Kinder- und Jugendversammlung ein. In Vorträgen und Workshops wird die bisherige Arbeit des KJB vorgestellt sowie die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Jugendbeteiligung. Außerdem sollen gemeinsam zukünftige Themenschwerpunkte der Jugendpolitik entwickelt werden.




HIER GEHT ES ZUR ANMELDUNG

Beschlüsse der 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.01.2026

Stellenbesetzung Sozialarbeiter (m/w/d)

Beschluss-Nr.: 001/16/26/HFA

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Besetzung der Stelle Sozialarbeiter (m/w/d) voraussichtlich zum 01.02.2026 gemäß § 18 Abs. 4 Punkt j der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Ilmenau - Personalentscheidungen nach § 29 Abs. 3 Nr. 1, 2 ThürKO - zu.

Neubau Kita Gehren- Vergabe lose Möblierung

Beschluss-Nr.: 002/16/26/HFA

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf Grundlage der UVgO für o.g. Vorhaben der Firma Habermaass GmbH & Co. KG, August-Grosch-Str. 28-38, 96476 Bad Rodach für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 110.914,35 € den Zuschlag zu erteilen.

Beschlüsse der 18. Sitzung des Stadtrates Ilmenau am 29.01.2026

Beschluss der Niederschrift der 17. Sitzung des Stadtrates am 11.12.2025

Beschluss-Nr.: 188/18/26/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Niederschrift der 17. Stadtratssitzung am 11.12.2025.

Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Ilmenau

„Technologie- und Gründerzentrum“ 1. Änderung - Billigung und Offenlage 5. Entwurf

Beschluss-Nr.: 189/18/26/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt über den 5. Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Ilmenau „Technologie- und Gründerzentrum“ - 1. Änderung.

1. Der 5. Entwurf der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Technologie- und Gründerzentrum“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Grünordnungsplan in der Fassung vom November 2025 werden gebilligt.

2. Der 5. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, seine Begründung einschließlich Umweltbericht, der Grünordnungsplan, vorliegende Fachgutachten sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten sind von der Veröffentlichung zu benachrichtigen
3. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Ilmenau

„Hinter der Unterpörlitzer Straße“

Beschluss-Nr.: 190/18/26/SR

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt:

1. Für das Gebiet „Hinter der Unterpörlitzer Straße“ wird gemäß § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Ilmenau aufgestellt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,27 ha und umfasst in der Gemarkung Ilmenau, Flur 11 folgende Flurstücke: 1043/4, 1051/43, 1051/26, 1051/31, 1051/35, 1051/36, 1057/8, 1058/8, 1059/5, 1059/8, 1060/8, 1061, 1062, 1070/5. Der Lageplan wird zum Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses erklärt.

2. Anlass der Planung ist die bauliche und strukturelle Erweiterung des Bestandsstandortes eines ansässigen Unternehmens. Mit der Planung soll die städtebauliche Anpassung und Ordnung des Bereiches gewährleistet werden.
3. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, Stand September 2017, als gemischte/gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Planung steht in Übereinstimmung mit den zukünftigen Planzielen.
4. Die Planungshoheit obliegt der Stadt Ilmenau. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Lageplan:



Geltungsbereich B-Plan Nr. 68 „Hinter der Unterpörlitzer Straße“ (ohne Maßstab) © GDI-TH, © Stadt Ilmenau

Aufstellungsbeschluss

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Ilmenau „Lebensmittelmarkt Netto Unterpörlitzer Straße 37“
Beschluss-Nr.: 191/18/26/SR

Der Stadtrat Ilmenau beschließt,

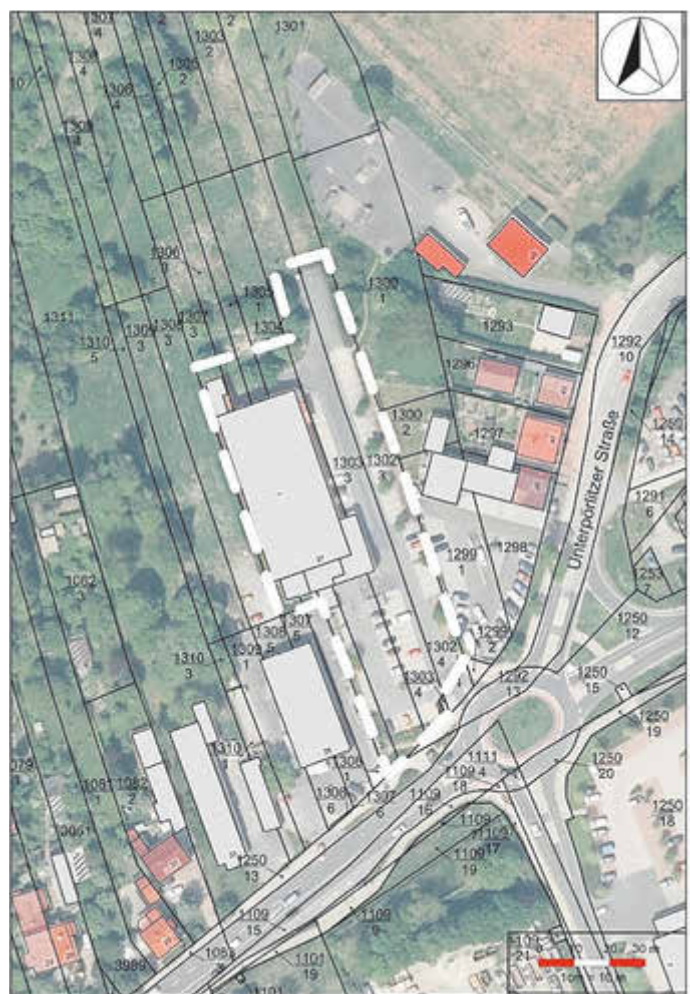
1. für den Standort des Nettomarktes in der Unterpörlitzer Straße 37 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Ilmenau „Lebensmittelmarkt Netto Unterpörlitzer Straße 37“ aufzustellen.
 Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet.
 Die Anwendungsvoraussetzungen sind gegeben.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,5 ha.

Folgende Flurstücke liegen im Plangebiet:

Gemarkung Ilmenau, Flur 15, Flurstücke 1302/3 (teilw.), 1303/3 (teilw.), 1304/1 (teilw.), 1305/1 (teilw.), 1306/3 (teilw.), 1307/3 (teilw.)

2. Anlass der Planung ist die Absicht eines privaten Investors die Verkaufsfläche des bestehenden Lebensmittelmarktes an diesem Standort zu erweitern.
3. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
4. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ilmenau (2017) als gemischte Baufläche dargestellt. Entsprechend der Planung nach § 13 a BauGB wird der FNP angepasst.
5. Die Planerstellung erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Vorhabenträgers.
6. Die Planungshoheit obliegt der Stadt Ilmenau. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 der Stadt Ilmenau „Lebensmittelmarkt Netto Unterpörlitzer Straße 37“ (ohne Maßstab) © GDI-TH, © Stadt Ilmenau

Berufung sachkundige Person in den Sozial- und Gleichstellungsausschuss (1. Änderung)

Beschluss-Nr.: 192/18/26/SR

Der Stadtrat beschließt die Berufung von

Herrn Wolfgang Schwarz, Fraktion AfD

als sachkundige Person in den Sozial- und Gleichstellungsausschuss.

Beschluss zu einer Eilentscheidung

Eilentscheidung Erwerb MAN Abrollkipper TGS 28.430

Beschluss-Nr.: 002/25/26/OB

Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau hat gem. § 30 ThürKO entschieden:

Die Auftragsvergabe zum Erwerb eines MAN Abrollkipper TGS 28.430 erfolgt an die Firma Lohnunternehmen Janssen GmbH, Westerlooger Straße 3, 26607 Aurich-Middels, mit einer Auftragssumme von 189.805,00 € Brutto.

Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau

vom 12. Februar 2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ilmenau beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Aufhebung
- II. Allgemeine Ordnungsvorschriften
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- III. Bestattungsvorschriften
 - § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
 - § 8 Särge
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
- IV. Grabstätten
 - § 12 Arten der Grabstätten
 - § 13 Erdreihengrabstätten
 - § 14 Erdwahlgrabstätten
 - § 15 Urnengrabstätten
 - § 16 Ehrengrabstätten
- V. Gestaltung der Grabstätten
 - § 17 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
 - § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
 - § 19 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- VI. Grabmalbestimmungen
 - § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
 - § 21 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
 - § 22 Genehmigung
 - § 23 Anlieferung
 - § 24 Standsicherheit von Grabmalen
 - § 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht
 - § 26 Entfernung
- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
 - § 27 Herrichtung und Instandhaltung
 - § 28 Vernachlässigung der Grabpflege
- VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern
 - § 29 Benutzung der Leichenhalle
 - § 30 Trauerfeier
- IX. Schlussvorschriften
 - § 31 Aufgaben und Befugnisse
 - § 32 Alte Rechte
 - § 33 Haftung
 - § 34 Ordnungswidrigkeiten
 - § 35 Gebühren
 - § 36 Gleichstellungsklausel
 - § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Ilmenau gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Ilmenau Hauptfriedhof
- b) Ilmenau OT Unterpörlitz
- c) Ilmenau OT Heyda
- d) Ilmenau OT Roda
- e) Ilmenau OT Manebach, oberer und unterer Friedhof
- f) Ilmenau OT Bücheloh
- g) Ilmenau OT Stadt Gehren
- h) Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt, Friedhof Gräfinau und Friedhof Angstedt
- i) Ilmenau OT Jesuborn
- j) Ilmenau OT Stadt Langewiesen
- k) Ilmenau OT Möhrenbach
- l) Ilmenau OT Oehrenstock
- m) Ilmenau OT Stützerbach, Friedhof Weimarische Seite und Friedhof Preußische Seite

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Ilmenau waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem gemäß § 1 genannten Friedhof haben oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- und Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen (Verföugungsberechtigten) des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Wer gegen Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
 - a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge des Betriebs- und Versorgungsdienstes.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
 - e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen unberechtigtweise (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
 - i) Abraum (verwelkte Blumen, Kränze, Unkraut und sonstige Abfälle) außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen oder Behälter abzulegen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde an kurzer Leine geführt.
 - k) öffentliche Versammlungen und/oder Aufzüge durchzuführen, die im Widerspruch zu der Würde des Friedhofes als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung stehen oder durch Kleidung, Beschriftung auf mitgeführten Kränzen oder ähnliche Äußerlichkeiten politische oder religiöse Gesinnungen zu vertreten und dies in Verachtung und Verunglimpfung anderer Überzeugungen auszudrücken versuchen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Benutzung von Unkrautbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich untersagt.

(5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen stehende Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die Gewerbetreibenden zeichnen sich bei Anbringung eines 2D-Codes für ihre Werbung auf den Friedhöfen für die Inhalte selbst verantwortlich.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen spätestens um 16:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die Durchführung aller Arbeiten hat zügig zu erfolgen und darf nicht zu Behinderungen führen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum auf eigene Kosten zu beseitigen. Die aufgestellten Abfallbehälter dürfen von Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.
- (9) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen bei einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h gestattet. Rasenflächen und Plattenwege dürfen nicht befahren werden. Aus witterungsbedingten Gründen kann das Befahren der Friedhöfe untersagt werden. Zur Ein- und Ausfahrt können nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden. Fahrzeuge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur dort abgestellt werden, wo sie die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Einvernehmen mit den Angehörigen/Beauftragten fest. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen/Beisetzungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht innerhalb von zehn Tagen und Urnen, die nicht innerhalb von sechs Monaten bestattet/beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Urnengemeinschaftsanlage bestattet/beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen. Die Haftung und die zusätzlich entstehenden Kosten obliegen dem Bestattungspflichtigen.

(6) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Absatz (4) gilt entsprechend für Aufwendungen, die anlässlich einer Bestattung an einer Nachbargrabstätte entstehen, zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

(6) Werden noch nicht verwusste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Werden nicht verrottete Urnen aufgefunden, wird die Asche der Erde übergeben.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für erdbestattete Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für beigesetzte Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte bzw. bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Erdwahlgrabstätten und Erdwahlgrabstätten als Rasengrab (mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften)
- c) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab (mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften)
 - Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden
 - Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium (mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften)
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) Ehrengabstätten
- f) Kriegsgrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 der Satzung) zugeteilt werden. Die Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine Erdwahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Die Grabfläche umfasst die Maße von 1 m Breite und 2 m Länge. Bei der Belegung neuer Grabfelder ist die Einhaltung dieser Größen zwingend einzuhalten. Bei Belegung eines Grabplatzes in ein bestehendes Grabfeld sind die Größen der Umgebung anzupassen.

§ 14

Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber auf der Grundlage der Friedhofsbelegungspläne bestimmt wird. Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist bei Eintritt einer Bestattung/Beisetzung möglich. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann eine Wahlgrabstätte von Bürgern zu Lebzeiten erworben werden. Ist bei Eintritt des Todesfalls die Ruhezeit gemäß § 10 der Satzung nicht gewährleistet, so ist vom Nutzungsberechtigten eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu erwerben. Erdwahlgrabstätten können auch als Rasengrab erworben werden.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein-, zwei- oder mehrstellige Erdwahlgrabstätten vergeben. In einer Erdwahlgrabstätte kann je Grabstelle ein Sarg bestattet und bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten für die gesamte Grabstätte verlängern. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte textlich und, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(4) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung des Nutzungsvertrages.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Wird durch den Nutzungsberechtigten bis zu seinem Ableben keine Regelung zur Nachfolge getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge mit deren Einverständnis auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, sofern die Angehörigen sich nicht einig sind:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht innerhalb von drei Monaten nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.

(9) Der Inhaber eines Nutzungsrechtes hat der Friedhofsverwaltung einen Wohnsitzwechsel unverzüglich textlich anzuzeigen. Für Schäden, die aus einer Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.

(10) Das Nutzungsrecht erlischt

- a) durch Zeitablauf,
- b) bei vorzeitiger Rückgabe durch den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung,
- c) bei Entzug des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung.

(11) Erlischt das Nutzungsrecht nach Absatz 10 Buchstabe b) und c), erfolgt keine Rückerstattung der auf die restliche Laufzeit entfallenden und bereits geleisteten Gebühren.

(12) Ist das Nutzungsrecht erloschen, kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(13) Auf textlichen Antrag an die Friedhofsverwaltung ist in begründeten Ausnahmefällen die Rückgabe belegter Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Nutzungsgebühren besteht nicht. Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten oberirdisch zu beräumen. Auf der beräumten Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Rasenfläche angelegt und gepflegt. Der Nutzungsberechtigte hat die Gebühr für die Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist zu tragen, sie wird fällig mit Rückgabe der Grabstätte.

(14) Der Nutzungsberechtigte an einer Erdwahlgrabstätte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden und Angehörige darin bestatten/beisetzen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung/Beisetzung von anderen Verstorbenen zulassen. Der Nutzungsberechtigte hat über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung und der gültigen Gestaltungsvorschriften des betreffenden Grabfeldes zu entscheiden.

(15) Die Grabfläche umfasst für eine einstellige Erdwahlgrabstätte die Maße von 1 m Breite und 2 m Länge, für eine doppelte Erdwahlgrabstätte die Maße von 3 m Breite und 3 m Länge.

Bei der Belegung neuer Grabfelder ist die Einhaltung dieser Größen zwingend einzuhalten. Bei Belegung eines Grabplatzes in ein bestehendes Grabfeld sind die Größen der Umgebung anzupassen.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab,
- c) Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden,
- d) Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium,
- e) Urnengemeinschaftsanlagen anonym,
- f) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung,
- g) Partnerbaumgrabstätten
- h) Erdwahlgrabstätten,
- i) Erdwahlgrabstätten als Rasengrab.

(2) Urnenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden und Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergibt und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber auf der Grundlage der Friedhofsbelegungspläne festgelegt wird. Je nach Grabstättengröße können bis zu 2 oder 4 Urnen beigesetzt werden. Je Urne mit abgelaufener Ruhefrist kann eine weitere Urne in dieser Grabstätte beigesetzt werden.

Eine Urne kann nur dann in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden, wenn die Nutzungszeit die Ruhefrist von 15 Jahren umfasst. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten ist möglich, ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht. Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden und Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium sind Grabstätten, in denen die Urnen oberirdisch in verschließbaren Fächern beigesetzt werden.

(3) Die Grabfläche umfasst für eine Urnenwahlgrabstätte bis 2 Urnen die Maße von 1 m Breite und 1 m Länge, für eine Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen die Maße von 1,30 m Breite und 1,30 m Länge. Bei der Belegung neuer Grabfelder ist die Einhaltung dieser Größen zwingend einzuhalten. Bei Belegung eines Grabplatzes in ein bestehendes Grabfeld sind die Größen der Umgebung anzupassen.

(4) Urnen können auch in Erdwahlgrabstätten beigesetzt werden, in belegten Erdwahlgrabstätten jedoch nur, wenn die Ruhefrist der Urne die Nutzungszeit der Grabstätte nicht überdauert, ansonsten ist das Nutzungsrecht zu verlängern. In Erdwahlgrabstätten können unter Beachtung der Ruhefrist je Grabstelle bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

(5) Urnengemeinschaftsanlagen anonym sind Urnenanlagen, in denen Urnen ohne individuelle Grabzeichen und individuell zu bepflanzende Fläche und ohne Beisein der Angehörigen beigesetzt werden. Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung findet im gesetzlich vorgegeben Zeitraum statt. Außerdem haben die Angehörigen kein Anrecht darauf, den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung zu erfahren. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Es dürfen keine weiteren Gedenkzeichen oder Dekorationsgegenstände auf den Urnengemeinschaftsanlagen angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden.

Unansehnlicher Blumenschmuck ist spätestens nach 48 Stunden zu beräumen. Bei Nichteinhaltung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, über den o.g. Blumenschmuck hinaus entsprechende Gegenstände bzw. Blumen ersatzlos zu entfernen. Ausgenommen von dieser Regelung ist Grabschmuck in Form von Blumen, Kränzen, Gestecken etc., der anlässlich des Gedenkens zum Totensonntag auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt wird.

Hier erfolgt die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend Erfordernis, spätestens im darauffolgenden Frühjahr. Es entsteht kein Nutzungsrecht. Der Bestattungspflichtige muss die Beisetzungsanordnung für diese Urnengemeinschaftsanlage unterschreiben.

(6) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Urnenanlagen für mehrere Urnen mit Namensnennung auf einem gemeinsamen Grabmal und ohne individuell zu bepflanzende Fläche. Sie werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt, die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist möglich. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt und die angelegte Dauerbepflanzung nicht beeinträchtigen werden. Es dürfen keine weiteren Gedenkzeichen oder Dekorationsgegenstände auf den Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden. Unansehnlicher Blumenschmuck ist spätestens nach 48 Stunden zu beräumen. Bei Nichteinhaltung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, über den o. g. Blumenschmuck hinaus entsprechende Gegenstände bzw. Blumen ersatzlos zu entfernen. Ausgenommen von dieser Regelung ist Grabschmuck in Form von Blumen, Kränzen, Gestecken etc., der anlässlich des Gedenkens zum Totensonntag auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt wird. Hier erfolgt die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend Erfordernis, spätestens im darauffolgenden Frühjahr. Es entsteht kein Nutzungsrecht. Die Beisetzungsanordnung für diese Urnengemeinschaftsanlage ist vom Bestattungspflichtigen zu unterschreiben. Nach Abschluss der Belegung der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung sind weitere Beisetzungen dort nicht möglich.

(7) Partnerbaumgrabstätten sind Urnenanlagen für mehrere Urnen mit Namensnennung auf einem gemeinsamen Grabmal und ohne individuell zu bepflanzende Fläche. Die Urnen werden paarweise um einen Baum beigesetzt. Die Plätze werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt, die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist möglich. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Es dürfen keine weiteren Gedenkzeichen oder Dekorationsgegenstände auf den Partnerbaumgrabstätten angebracht, aufgestellt oder abgelegt werden. Unansehnlicher Blumenschmuck ist spätestens nach 48 Stunden zu beräumen. Bei Nichteinhaltung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, über den o. g. Blumenschmuck hinaus entsprechende Gegenstände bzw. Blumen ersatzlos zu entfernen. Ausgenommen von dieser Regelung ist Grabschmuck in Form von Blumen, Kränzen, Gestecken etc., der anlässlich des Gedenkens zum Totensonntag auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt wird. Hier erfolgt die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung entsprechend Erfordernis, spätestens im darauffolgenden Frühjahr.

Es entsteht kein Nutzungsrecht. Die Beisetzungsanordnung für diese Urnengemeinschaftsanlage ist vom Bestattungspflichtigen zu unterschreiben. Nach Ablauf der Ruhefrist der zweitbeigesetzten Urne erfolgt eine Neubelegung der Grabstelle. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(8) Ausbettungen von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

(9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihengrabstätten und für die Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden durch die Friedhofsverwaltung Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Friedhofsbelegungsplanung auch Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Friedhofsverwaltung legt Grabstätten für Reihen- oder Wahlgrabstätten an. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zulässig. Kann darauf eine weitere Inschrift nicht angebracht werden, so können weitere Bestattungen/Beisetzungen durch liegende Grabmale, die sich dem Gesamtbild der Grabanlage einordnen, kenntlich gemacht werden

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 19) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 19

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften können entsprechend ihrem jeweiligen Gestaltungsziel nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung bei der Neuanlage des jeweiligen Grabfeldes getroffen werden. Die für das jeweilige Grabfeld speziellen Gestaltungsrichtlinien werden bei Erwerb des Nutzungsrechtes dem Nutzungsberechtigten übergeben.

(2) Für die Rasengrabstätten gelten die hier aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Urnenwahlgrabstätten und Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten mit vom Nutzungsberechtigten erworbenen individuellen Grabmal, ohne individuell zu bepflanzende Grabfläche und ohne Einfassung. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

Damit die Pflege der Grabstätten gewährleistet werden kann, ist das Ablegen von mehr als drei Grabschmuckgegenständen, wie z.B. Steckvasen, kleine Blumenschalen, Laternen oder Figuren nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung werden die Pflegearbeiten eingestellt. Unansehnlicher Blumenschmuck ist vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gestaltung der Grabfläche mit Kies, Platten, Rasengittersteinen und Ähnlichem ist nicht erlaubt. Diese Regelung gilt auch für bestehende Grabstätten.

Eine nachträgliche Umwandlung einer bestehenden Erdwahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte in ein Rasengrab ist nicht möglich.

(3) Für die Urnenwände gelten die hier aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden sind oberirdische Urnenfächer für 2 Urnen im Freigelände der Friedhöfe. Die Beschriftung der Verschlussplatte wird vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten beauftragt. Gestaltung und Inschrift der Verschlussplatten dürfen nichts enthalten, was gegen Ordnung und Sicherheit verstößt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

Blumenschmuck (Steckvasen und Blumenschale) darf nur im Kiesstreifen vor den Urnenwänden abgestellt werden.

Es dürfen keine weiteren Dekorationsgegenstände abgestellt oder aufgestellt werden. Unansehnlicher Blumenschmuck ist vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nach der Urnenbeisetzung wird die Verschlussplatte von der Friedhofsverwaltung angebracht.

(4) Für die Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium gelten die hier aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Es gibt im Kolumbarium Urnenfächer für eine oder zwei Urnen. Alle Urnenfächer werden von der Friedhofsverwaltung mit Verschlussplatten aus Glas versehen. Die Beschriftung der Verschlussplatte mit Gravur wird vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten veranlasst.

Die Größe der Schriftfelder auf den Verschlussplatten ist vorgeschrieben. Bei den Urnenfächern für zwei Urnen soll das Schriftfeld mit einer maximalen Größe von 17 cm x 30 cm in der Mitte im unteren Drittel der Verschlussplatte angebracht werden. Bei den Urnenfächern für eine Urne soll das Schriftfeld mit einer maximalen Größe von 15 cm x 17 cm im linken unteren Drittel der Verschlussplatte angebracht werden. Es sind ausschließlich Grautöne für die Farbe der Inschriften zu verwenden.

Gestaltung und Inschrift der Verschlussplatten dürfen nichts enthalten, was gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstößt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

Außer der angebrachten Verschlussplatte aus Glas mit Gravur darf kein weiteres Gedenkzeichen oder Dekoration aufgestellt oder angebracht werden.

Ein Anspruch, Grabschmuck im Kolumbarium abzulegen, besteht nicht. Dafür ausgewiesene Flächen befinden sich außerhalb des Gebäudes. Handsträuße dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden und sind regelmäßig zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, unansehnlichen Grabschmuck oder widrig abgelegten Blumenschmuck zu entfernen. Die Pflichten der Nutzungsberechtigten bleiben davon unberührt. In den Räumen des Kolumbariums sind offenes Licht und Rauchen verboten.

In den Urnenfächern ist die Beisetzung von Urnen aus verrottbarem Material nicht gestattet. Es müssen Überurnen verwendet werden, die nicht höher als 30 cm sind und deren Durchmesser maximal 20 cm beträgt.

Nach der Urnenbeisetzung werden die Fächer durch die Friedhofsverwaltung verschlossen. Eine Grabbeigabe in die Urnenfächer ist nach vorheriger Genehmigung dieser durch die Friedhofsverwaltung möglich.

VI. Grabmalbestimmungen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen, die allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen des § 17, bedürfen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keiner zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- ab 0,40 bis 1,00 m Höhe	0,12 m
- ab 1,00 bis 1,50 m Höhe	0,16 m
- ab 1,50 m Höhe	0,18 m

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Errichtung eines Grabmales ist keine Pflicht. Für Grabmale und Einfassungen sind die Materialien Naturstein, Holz und geschmiedete und gegossene Metalle zulässig.

Andere Materialien kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zulassen. Von der Zulassung sind jedoch Grabmale ausgeschlossen, die durch unwürdige oder aufdringliche Gestaltung das allgemeine Empfinden verletzen oder stören und damit auch der Würde des Friedhofes abträglich sind.

§ 21

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind Höhe, Breite und Stärke der Grabmale nach den entsprechenden Vorgaben ausnahmslos zu beachten. Den Nutzungsberechtigten wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes für das jeweilige Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften die geltenden Vorschriften ausgehändigt.

(3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale sollten verstärkt angewendet werden, da sie sich problemlos in das Gesamtfeld einfügen und die Friedhofsräume vorteilhaft beeinflussen.

(4) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Erdreihengrabstätten	80 cm hoch	45 cm breit
b) Urnenwahlgrabstätten	70 cm hoch	45 cm breit
c) einstellige Erdwahlgrabstätten	0,50 qm	Ansichtsfläche
d) zweistellige Erdwahlgrabstätten	1,20 qm	Ansichtsfläche

Die Mindeststärke der Grabmale § 20 Absatz (1) ist einzuhalten.

(5) Liegende Grabmale sind auf allen Grabstätten bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Erdreihengrabstätten	40 x 40 bis	50 x 60 cm
b) Urnenwahlgrabstätten	40 x 40 bis	50 x 50 cm
c) Erdwahlgrabstätten	50 x 50 bis	60 x 80 cm

(6) Stelen dürfen die vorgegebene Höhe um max. 15 % überschreiten.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann für Mustergrabfelder andere Grabmalbestimmungen festlegen.

§ 22

Genehmigung

(1) Grabmale dürfen nur mit textlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert, versetzt oder entfernt werden. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 7 genehmigungspflichtig. Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb des Steinmetzhandwerkes errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.

(2) Der Antrag zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales ist unter Verwendung eines dafür bestimmten Vordrucks vom Nutzungsberechtigten über den beauftragten Steinmetz einzureichen. Wird beabsichtigt, am Grabmal einen 2D-Code anzubringen, ist ausschließlich der Nutzungsberechtigte für die Inhalte verantwortlich.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im M 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen textlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(5) Für Urnengräber: Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

Für Erdgräber: Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen von zwei Jahren nach Erteilung errichtet worden ist.

(6) Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale auf einer anderen Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale aus naturlasierten Holztafeln oder provisorische Holzkreuze.

(8) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Pflegepflichtigen oder Nutzungsberechtigten textlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(9) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern.

Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag auf Verlangen vorzulegen. Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen erfolgt in terminlicher Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, so dass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung im Einzelfall vor Ort vorzunehmen.

§ 24 Standssicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks „Technische Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

§ 25 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Standssicherheit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten überprüft. Der Termin der Überprüfung wird im Amtsblatt der Stadt Ilmenau und im Internet veröffentlicht.

(3) Wird eine Gefährdung der Standssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz textlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 3 verursacht wird.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Beräumung solcher Grabmale versagen, sie sind dann in Verantwortung der Stadt Ilmenau zu erhalten und zu pflegen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger textlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach vorheriger textlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung textlich hingewiesen. Ist kein Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter zu erreichen, wird durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis an der Grabstätte auf den Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit hingewiesen.

Geschieht eine Rückmeldung durch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(3) Sind keine Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zu ermitteln, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte binnen drei Monaten ohne Rückmeldung nach der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis an der Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 bis 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Bei der Bepflanzung der Grabstätten sind bodendeckende, insbesondere immergrüne ausdauernde Pflanzen zu bevorzugen. Unzulässig ist die Ganzabdeckung der Grabstätten mit geschlossenen Platten oder Kies. Hecken dürfen nur innerhalb der Grabstättenflächen in entsprechender Größe gepflanzt werden und dürfen benachbarte Flächen nicht beeinträchtigen. Unzulässig für die Anlage von Grabstätten sind das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die Errichtung von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen oder Bänken, das Einfassen der Grabstätten mit Kunststoff, Glas oder anderen nicht üblichen Materialien.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Urnengrabstätten sind spätestens einen Monat nach der Beisetzung der Urne, Grabstätten, in denen Sargbestattungen vorgenommen wurden, spätestens zwölf Monate danach würdig herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an Rasengrabfeldern. Ist vorgesehen, auf Grabfeldern einheitliche Grundbepflanzung zu verwenden, so wird diese von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ilmenau (Baumschutzsatzung) in der jeweiligen Fassung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und andere Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(8) Außerhalb der Grabfläche sind keine Gegenstände, wie beispielsweise Gartenwerkzeuge oder Gießkannen zu lagern.

(9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Pflanzschalen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(11) Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter auf dem Friedhof eingebracht werden. Im Interesse der Wiederaufbereitung von organischen Abfällen sind die nicht verrottbaren Abfälle gemäß den vorhandenen Ablagemöglichkeiten zu entsorgen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht entsprechend der Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 4) nach textlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung, die öffentliche Bekanntmachung oder Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Der Verantwortliche bleibt dazu verpflichtet, die anteilige Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist, sowie die Kosten zur Beräumung der Grabstätte nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) zu tragen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Absatz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis an der Grabstätte auf den Grabschmuck hingewiesen. Geschieht eine Rückmeldung durch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Grabschmuck ersatzlos zu entfernen.

(4) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nach § 27 Absatz 4 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 26 Absatz 2 hinzuweisen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung/Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Besichtigung der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der vorgesehenen Räume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Aufgaben und Befugnisse

Die Friedhofsverwaltung hat darüber zu wachen, dass die Regelungen der Friedhofssatzung eingehalten werden. Sie hat in Wahrnehmung dieser Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 32

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

(1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden.

Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

(3) Eine Pflicht der Beleuchtung der Wege und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Stadt für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge ohne Erlaubnis befährt,
 2. Friedhofswege mit dem Fahrrad befährt,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten ausführt,
 4. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 5. ohne schriftlichen Auftrag eines Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 6. lärmt, spielt oder lagert

7. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
8. Druckschriften verteilt,
9. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
10. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
11. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Hunde an kurzer Leine geführt,
- d) entgegen § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 6 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 11 Abs. 2 vornimmt,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 20 und § 21 nicht einhält,
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 22 errichtet oder verändert,
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,
- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 24, 25 und 27 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 8 verwendet,
- l) Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht (oder nicht) oder entgegen § 27 bepflanzt,
- m) Grabstätten nach § 28 vernachlässigt,
- n) die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau vom 05. Mai 2023 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ilmenau, den 12.02.2026
Stadt Ilmenau
Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau

(Friedhofsgebührensatzung) vom 12. Februar 2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (gebührenpflichtigen Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Bare Auslagen sind zu erstatten, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht angeordnet ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - der Antragsteller,
 - wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - wer sich der Stadtverwaltung Ilmenau zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat,
 - unterhaltspflichtige Angehörige des Verstorbenen in gerader Linie.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Nutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei

Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes und bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenrückerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes werden keine Gebühren zurückerstattet.

§ 5

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zu sofortiger Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchführung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Gebühren für Grabnutzungsrechte

- (1) Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer:

Erdreihengrab (25 Jahre) für 1 Erdbestattung	795,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) einfach	863,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) einfach, als Rasengrab	1.490,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) doppelt	1.785,00 EUR
Erdwahlgrab (25 Jahre) doppelt, als Rasengrab	2.760,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 4 Urnen	1.157,00 EUR

Urnenwahlgrab (20 Jahre) 4 Urnen, als Rasengrab	1.612,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 2 Urnen	772,00 EUR
Urnenwahlgrab (20 Jahre) 2 Urnen, als Rasengrab	1.373,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage (15 Jahre)	530,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (15 Jahre)	1.369,00 EUR
Partnerbaumgrabstätte (15 Jahre) pro Urnenstelle	1.415,00 EUR
Urnenwand (20 Jahre) 2 Urnen	1.913,00 EUR
Kolumbarium Fach (20 Jahre) 1 Urne	1.976,00 EUR
Kolumbarium Fach (20 Jahre) 2 Urnen	2.374,00 EUR
eine zusätzliche Urne über erworbenes Recht hinaus	122,00 EUR
Bei Verlängerung der Nutzungsdauer eines Wahlgrabes entsteht eine anteilige Grabnutzungsgebühr. Diese Grabnutzungsgebühr berechnet sich pro Jahr entsprechend der jeweiligen Wahlgrab- stättenart, Nutzungszeit und deren Gebühr. Die Verlängerung der Nutzungszeit ist für ein Jahr oder mehrere Jahre möglich.	
(2) Bestattungsgebühren	
Benutzung der Trauerhalle in Ilmenau	300,00 EUR
Benutzung der Trauerhalle in Gehren	334,00 EUR
Benutzung der Trauerhalle in Manebach/Gräfinau/Angstedt (Pavillon)	68,00 EUR
Benutzung des Abschiedsraumes (kleine Trauerhalle Ilmenau)	131,00 EUR
Musikalische Umrahmung am Grab	29,00 EUR
Urnenbeisetzung	278,00 EUR
Urnenbeisetzung Kinder (bis 6 Jahre)	139,00 EUR
Beisetzungsbegleitung	39,00 EUR
Urnenräger pro Träger	87,00 EUR
Erdbestattung	948,00 EUR
Erdbestattung Kinder (bis 6 Jahre)	474,00 EUR
Sargträger pro Träger	99,00 EUR
Erdbestattung (Öffnen und Schließen per Handschachtung)	1.208,00 EUR
Erdbestattung Kinder (Öffnen und Schließen per Handschachtung)	604,00 EUR
Urnenausbettung je Urne	170,00 EUR
Urnenumbettung je Urne	217,00 EUR
(3) Verwaltungsgebühren	
Es werden erhoben für:	
* Grabmalgenehmigung/ Kontrolle	33,00 EUR
* Urnenversand zzgl. tatsächlich anfallender Versandkosten	37,00 EUR
* Urnenanforderung	12,00 EUR

Eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand der Friedhofsverwaltung wird gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilmenau (Gebühren nach Zeitaufwand für alle übrigen Beschäftigten) berechnet, z. B. für:

- Wechsel des Nutzungsberechtigten
- Grabstellenaufgabe
- Zweitschrift von Verträgen
- Ausstellen von Bescheinigungen

(4) Gebühren für Grabräumung

Für die Beräumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Rasenpflege pro Erdwahlgrab einfach/Jahr	25,00 EUR
b) Rasenpflege pro Erdwahlgrab doppelt/Jahr	39,00 EUR
c) Rasenpflege pro Urnenwahlgrab 4 Urnen/ Jahr	22,00 EUR
d) Rasenpflege pro Urnenwahlgrab 2 Urnen/ Jahr	30,00 EUR
e) Rasenpflege pro Urnenwahlgrab 2 Urnen/ Jahr	29,00 EUR

(5) Die Gebühren für Leistungen, die vorstehend nicht aufgezeigt sind, richten sich bzgl. ihrer Höhe nach den Gebühren, die in dieser Gebührensatzung für vergleichbare oder ähnliche Leistungen erhoben werden. Insbesondere sind dabei die Art der Leistungen, der damit verbundene Zeitaufwand und der Umfang der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der Verwaltung zu berücksichtigen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau vom 05. Mai 2023 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften werden damit außer Kraft gesetzt.

Ilmenau, den 12.02.2026

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Satzung zur Aufhebung örtlicher Satzungen

(Aufhebungssatzung 2025) vom 12.02.2026

Aufgrund des § 19 Absatz 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz - ThürArchivG) vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), § 1 Absatz 4 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - Thür BekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. August 2023 (GVBl. S. 264), § 52 Abs. 3 und 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 298), § 76 Abs. 2 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.

Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), § 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565), § 20 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277), § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung - StrVRZustV) vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2025 (GVBl. S. 196), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 12.02.2026 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Aufhebung der Satzung für das Stadtarchiv Langewiesen
- Artikel 2 Aufhebung der Gebührenordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Langewiesen
- Artikel 3 Aufhebung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Langewiesen
- Artikel 4 Aufhebung der Abgabensatzung zu Stellplätzen der Stadt Langewiesen
- Artikel 5 Aufhebung der Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Langewiesen
- Artikel 6 Aufhebung der Benutzungssatzung für den Vereinsraum der Feuerwehr Langewiesen
- Artikel 7 Aufhebung der Benutzungssatzung für den Schulungsraum der Feuerwehr Langewiesen
- Artikel 8 Aufhebung der Gebührenordnung zur Benutzungssatzung für den Vereinsraum der Feuerwehr Langewiesen
- Artikel 9 Aufhebung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für den Schulungsraum der Feuerwehr Langewiesen
- Artikel 10 Aufhebung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren
- Artikel 11 Aufhebung der Satzung über die Verwendung des Langewiesener Stadtwappens
- Artikel 12 Aufhebung der Satzung über die Verwendung der Wappen und Flaggen der Gemeinde Wolfsberg und ihrer Ortschaften
- Artikel 13 Aufhebung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Frauenwald)
- Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1**Aufhebung der Satzung
für das Stadtarchiv Langewiesen**

Die Satzung für das Stadtarchiv Langewiesen vom 28.07.1995, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock Nr. 13/95 vom 28.07.1995, wird aufgehoben.

Artikel 2**Aufhebung der Gebührenordnung
für die Benutzung des Stadtarchivs Langewiesen**

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Langewiesen vom 28.07.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock Nr. 04/02 vom 22.02.2002, und der weiteren Änderung vom 12.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock Nr. 17/02, wird aufgehoben.

Artikel 3**Aufhebung der Satzung
über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Langewiesen**

Die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Langewiesen vom 28.10.1991, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock vom 07.11.1991, wird aufgehoben.

Artikel 4**Aufhebung der Abgabensatzung
zu Stellplätzen der Stadt Langewiesen**

Die Abgabensatzung zu Stellplätzen der Stadt Langewiesen vom 14.08.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock Nr. 17/98 vom 21.08.1998, in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2001, wird aufgehoben.

Artikel 5**Aufhebung der Betriebssatzung
für den Bauhof der Stadt Langewiesen**

Die Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Langewiesen vom 11.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock Nr. 51/97 vom 19.12.1997, wird aufgehoben.

Artikel 6**Aufhebung der Benutzungssatzung
für den Vereinsraum der Feuerwehr Langewiesen**

Die Benutzungssatzung für den Vereinsraum der Feuerwehr Langewiesen vom 01.10.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock Nr. 20/97 vom 10.10.1997, wird aufgehoben.

Artikel 7**Aufhebung der Benutzungssatzung
für den Schulungsraum der Feuerwehr Langewiesen**

Die Benutzungssatzung für den Schulungsraum der Feuerwehr Langewiesen vom 22.03.2004 wird aufgehoben.

Artikel 8**Aufhebung der Gebührenordnung zur Benutzungssatzung
für den Vereinsraum der Feuerwehr Langewiesen**

Die Gebührenordnung zur Benutzungssatzung für den Vereinsraum der Feuerwehr Langewiesen vom 04.12.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock Nr. 04/02 vom 22.02.2002, wird aufgehoben.

Artikel 9**Aufhebung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung
für den Schulungsraum der Feuerwehr Langewiesen**

Die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für den Schulungsraum der Feuerwehr Langewiesen vom 22.03.2004 wird aufgehoben.

Artikel 10**Aufhebung der Gebührenordnung
zur Erhebung von Parkgebühren**

Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren vom 21.01.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock Nr. 02/02 vom 25.01.2002, wird aufgehoben.

Artikel 11**Aufhebung der Satzung****über die Verwendung des Langewiesener Stadtwappens**

Die Satzung über die Verwendung des Langewiesener Stadtwappens vom 10.01.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock Nr. 06/02 vom 22.03.2002, wird aufgehoben.

Artikel 12**Aufhebung der Satzung****über die Verwendung der Wappen und Flaggen
der Gemeinde Wolfsberg und ihrer Ortschaften**

Die Satzung über die Verwendung der Wappen und Flaggen der Gemeinde Wolfsberg und ihrer Ortschaften vom 30.05.2006 wird aufgehoben.

Artikel 13**Aufhebung der Gebührenordnung
zur Erhebung von Parkgebühren**

Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren der Gemeinde Frauenwald vom 21.10.2010 wird aufgehoben.

Artikel 14**Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilmenau, den 12.02.2026
Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans der Stadt Ilmenau Nr. 61 „Arnstädter Straße“, im Ortsteil Stadt Gehren

Der von der Stadt Ilmenau am 11.12.2025, Beschluss-Nr. 175/17/25/SR, als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Stadt Ilmenau Nr. 61 „Arnstädter Straße“, im Ortsteil Stadt Gehren wurde auf Grundlage von § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 12.01.2026, Az. 5090-340-4621/4388-6-7638/2026 **genehmigt**.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Ilmenau Nr. 61 „Arnstädter Straße“, im Ortsteil Stadt Gehren gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 ThürKO in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ilmenau im Amt für Bau und Verkehr, Weimarer Straße 1 d, 98693 Ilmenau, Zimmer 2.12, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend unter

<https://www.ilmenau.de/de/buergerservice/planen-und-bauen/stadtplanung-stadtentwicklung-und-stadtsanierung/bauleitplanung/bebauungsplaene/> veröffentlicht.

Für den Fall, dass durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 - 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich sind 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ilmenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Ilmenau "Arnstädter Straße" im OT Stadt Gehren



Plangebiet des Bebauungsplans der Stadt Ilmenau Nr. 61 „Arnstädter Straße“, im Ortsteil Stadt Gehren

(ohne Maßstab, nicht eingenordet), Plangrundlage © GDI-TH

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 62 der Stadt Ilmenau „An der Ratsteichstraße“

Der gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom Stadtrat der Stadt Ilmenau am 09.10.2025, Beschluss-Nr. 143/15/25/SR, als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Ilmenau „An der Ratsteichstraße“ war gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Ilm-Kreis vorgelegt worden. Nach Prüfung des Bebauungsplans Nr. 62 der Stadt Ilmenau „An der Ratsteichstraße“ konnten Gründe, die zur Beanstandung der Satzung als solche führen würden, nicht festgestellt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Ilmenau „An der Ratsteichstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 ThürKO in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§ 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 BauGB). Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ilmenau im Amt für Bau und Verkehr, Weimarer Straße 1 d, 98693 Ilmenau, Zimmer 2.10, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend unter www.ilmenau.de - Planen und Bauen - Stadtent-

wicklung und Stadtplanung - Bauleitplanung - Bebauungspläne veröffentlicht.

Für den Fall, dass durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 - 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Gemäß § 215 BauGB sind unbeachtlich 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ilmenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister



Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 62 der Stadt Ilmenau „An der Ratsteichstraße“

(ohne Maßstab) Quelle © GDI-TH, © Stadt Ilmenau



WIR SUCHEN SIE!

Die Stadtverwaltung Ilmenau sucht Unterstützung in den folgenden Bereichen:

- **Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d)**
Bewerbungsfrist bis zum 15.02.2026
- **Mitarbeiter Straßenmeisterei (m/w/d)**
Bewerbungsfrist bis zum 22.02.2026
- **Stadtarbeiter (m/w/d)**
Bewerbungsfrist bis zum 22.02.2026
- **Staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d)**
Bewerbungsfrist bis zum 01.03.2026
- **Sachbearbeiter Fördermittelstelle (m/w/d)**
Bewerbungsfrist bis zum 01.03.2026



Schauen Sie sich um auf
jobs.ilmenau.de



Ergebnisse des 6. Ilmenauer Neujahrslaufs

Auch zum 6. Ilmenauer Neujahrslauf haben uns tolle und herausragende sportliche Leistungen von allen TeilnehmerInnen und Teilnehmern erreicht. Besonders haben wir uns über die vielen schönen Fotos von euren Laufrunden, Wanderungen und Walkingstrecken gefreut.

Natürlich konnten sich auch in diesem Jahr wieder einige TeilnehmerInnen über Platzierungen und tolle Preise für den 1. Platz freuen, wie ihr in den Tabellen sehen könnt. Und auch tolle Team- und Familienleistungen waren dabei.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ilmenauer Neujahrslauf 2025/2026 haben in Summe 2.448,09 Kilometer zurückgelegt. Die längsten Distanzen wurden dabei in der Kategorie Wandern absolviert. Hier schafften es die sportlichen Ilmenauerinnen und Ilmenauer auf 1.211,48 Kilometer. Die weiteste Strecke in dieser Kategorie betrug 55,20 Kilometer. In der Sparte Joggen kamen 871,06 Kilometer zusammen, im Bereich Nordic Walking waren es 365,55 Kilometer.

Für den Ilmenauer Neujahrslauf meldeten sich insgesamt 311 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Im letzten Jahr haben sich 290 Teilnehmende registriert.

Die Starterzahl ist jedes Jahr auf 400 Personen limitiert, um den exklusiven Charakter der Veranstaltung zu erhalten. Beim Ilmenauer Neujahrslauf geht es darum, in den drei Tagen um den Jahreswechsel herum eine selbstgewählte Strecke von mindestens 5 km (bzw. 7,5 km beim Wandern) zurückzulegen und diese dann per Screenshot oder Foto nachzuweisen.

Jeder erfolgreiche Teilnehmer erhält eine Urkunde sowie eine speziell für den Lauf gestaltete Medaille. Ursprünglich während der Coronakrise und der damals geltenden Abstandsregelungen eingeführt, war es der mehrheitliche Wunsch der Teilnehmer, die Veranstaltung auch danach fortzusetzen.

Wir als VSS e.V. möchten uns für das Vertrauen bedanken, den Neujahrslauf in Kooperation mit der Abteilung Stadtmarketing der Stadt Ilmenau organisieren zu dürfen und haben uns über die vielen positiven Rückmeldungen gefreut.

Wir hoffen, dass alle TeilnehmerInnen viel Spaß am 6. Ilmenauer Neujahrslauf hatten und freuen uns schon auf die 7. Auflage mit euch!

Euer „Verein für Sport und erlebnisorientierte integrative Sozialarbeit e.V.“

Projektchor Echoes of Change freut sich über Verstärkung

Sie singen gerne und möchten dabei noch etwas Gutes tun?

Dann werden Sie Teil des Projektchors Echoes of Change!

Der Projektchor Echoes of Change unter der Leitung von Markus Weyh veranstaltet am 22. Mai 2026 ab 19:30 Uhr ein Benefizkonzert im Audimax der TU Ilmenau zugunsten von Ingenieure ohne Grenzen e.V.

Im Projektchor, der von den Chören Querbeat (Musikschule Ilmenau) und DaChor (Kuko e.V.) getragen wird, singen Menschen unterschiedlichen Alters und Herkunft gemeinsam mit viel Freude und Leidenschaft. Sängerinnen und Sänger von DaChor, Querbeat, Rotkehlchen und verschiedenen Kirchenchören beteiligen sich bereits an dem Projekt. Für das Konzert im Mai wird ein buntes Repertoire aus deutschen und internationalen Titeln erarbeitet, wie bspw. „Wunder geschehen“ (Nena), „Sound of Silence“ (Simon & Garfunkel) und „Sayari yetu ni nzuri“ (Kein schöner Land).

Für das Konzert suchen wir noch **Sängerinnen und Sänger** sowie Interessierte, die bei diesem Konzert mitwirken wollen. Vorkenntnisse im Singen sind nicht erforderlich, aber dennoch nützlich. Der Chor sucht Unterstützung in allen Registern.

Wenn Sie gerne Mitsingen möchten, besuchen Sie am besten eine der wöchentlichen Proben:

- DaChor: **montags 17:00 bis ca. 18:30 Uhr**,
Feb + März: im Helmholtz-Hörsaal,
ab April: in der Mensa Ehrenberg der TU Ilmenau;
Leitung: Stefan Leistritz
- Querbeat: **dienstags 18:00 bis ca. 19:30 Uhr**
(nicht während der Schulferien),
im Saal der Musikschule Ilmenau;
Leitung Markus Weyh

Ergänzend gibt es gemeinsame Proben mit alle Beteiligten. Die erste zum Kennenlernen findet am 14. Februar 2026 von 13:00 bis ca. 17:30 Uhr in der EFG Gildenen Pforte (Guldene Pforte 1) statt.

Weitere Informationen zum gemeinsamen Singen sowie Details zu Probeterminen finden Sie auf der Website des Projektchors: www.kuko-ev.de/benefizkonzert.



Der Projektchor Echoes of Change freut sich auf Sie!



NACHRUF

Viel zu früh verstarb am 8. Januar 2026 unser Kamerad

GERD HOFMANN

Er war über 49 Jahre lang aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ilmenau - Standort Oehrenstock - und davon viele Jahre in der Wehrführung tätig.

Wir haben einen sehr engagierten, zuverlässigen, pflichtbewussten, gewissenhaften sowie hoch geschätzten Kameraden verloren.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ilmenau werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme und tiefes Mitgefühl gelten seiner Familie sowie den Angehörigen.

Freiwillige Feuerwehr
Stadt Ilmenau





Blutspende in Ilmenau

Dienstag, 24.03.2026

16:00 - 19:00 Uhr
Regelschule „Heinrich Hertz“
Ziolkowskistraße 27



SBSZ
ARN-
ILM 

Tag der offenen Tür

am Standort Ilmenau

Samstag, 14.03.2026, 9:00 – 12:00 Uhr

- ▶ Vorstellung unserer Vollzeitschulformen
- ▶ Vorstellung unserer Ausbildungsberufe
- ▶ Präsentation freier Ausbildungs- und Studienplätze durch externe Aussteller

Staatliches
Berufsschulzentrum
Arnstadt-Ilmenau

Am Ehrenberg 1 | D-98693 Ilmenau
Telefon 03677 / 6457-0 | Fax 03677 / 6457-28
info@sbsz-arn-ilm.de | www.sbsz-arn-ilm.de

**Nutze
Deine
Chance!**

Unterstützt durch:

ilmenau
himmelblau 

Informationen der TU Ilmenau

Studierende sehr zufrieden mit ihrer Uni: TU Ilmenau erhält StudyCheck Award 2026



Die Technische Universität Ilmenau gehört zu den Gewinnern des StudyCheck Awards 2026. In der Kategorie unter 5.000 Studierende erreichte sie im bundesweiten Vergleich als „Top Universität“ Platz 8.

Der StudyCheck Award ist ein unabhängiges Hochschul-

ranking des Bewertungsportals StudyCheck.de, das jedes Jahr die beliebtesten Universitäten und Fachhochschulen in Deutschland auszeichnet. Grundlage der Rangliste sind ausschließlich Meinungen der Studierenden.

Der StudyCheck Award gilt als renommiertes Siegel, das die Qualität von Lehre und Campusleben aus studentischer Sicht widerspiegelt.



Studierende der TU Ilmenau bei einer Vorlesung im Audimax im Wintersemester 2025
Foto: Michael Reichel

Beim StudyCheck Award 2026 vergaben die Studierenden und Absolventen der TU Ilmenau im Durchschnitt vier von fünf Sternen an ihre Uni. 88 Prozent von ihnen würden die Universität weiterempfehlen. „Dieses Ergebnis bestätigt, was eure Studierenden täglich erleben: Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Dozenten, Ausstattung und Organisation, die eine große Mehrheit der Studierenden überzeugen“ - so die Beurteilung des Bewertungsportals StudyCheck.de, das den StudyCheck Award vergibt. Das Ranking basiert auf tausenden echten Erfahrungsberichten von Studierenden und Absolventen. Sie können für ihre Hochschule bis zu maximal fünf Sterne vergeben und sie weiterempfehlen - beide Bewertungen gehen in die Beurteilung ein.

Einige der Kommentare der Studierenden, die beim StudyCheck Award mitgemacht haben:

- „Meine größte Empfehlung: An einer kleinen Uni wie der TU Ilmenau zu studieren: Kurze Wege, super Connection zu anderen Studis und viel Auswahl.“
- „Man muss im Hörsaal nicht um Plätze kämpfen und die Dozenten und Übungsleiter können sich tatsächlich Zeit für einen nehmen.“
- „Es gibt viele Praktika, mehr als an anderen Universitäten - überall kann man praktische Erfahrungen sammeln.“
- „Ich finde, die TU Ilmenau ist digital echt gut drauf.“
- „Die Universität Ilmenau hat mich hervorragend auf mein Arbeitsleben vorbereitet“

Mehr Informationen: www.tu-ilmenau.de/aktuelles

Pflanzen als Umweltsensoren: Wie ist es um die Umwelt unserer Städte bestellt?

Pflanzen spiegeln die städtischen Klima- und Bodeneigenschaften präzise wider. Mit Hilfe von über 80 Millionen Beobachtungen aus Pflanzenbestimmungs-Apps gelang es Forschenden des Max-Planck-Instituts für Biogeochemie Jena und der Technischen Universität Ilmenau nun, ein detailliertes Bild kleinräumiger Klima- und Bodenbedingungen für 326 europäische Städte zu zeichnen. Ergebnis: Bebaute Flächen sind wärmer und trockener; ihre Böden sind stärker mechanisch bearbeitet sowie salziger und alkalischer als die städtischen Grünflächen wie Parks oder Wälder. Während sich bebaute Flächen europaweit stark ähneln, bewahren städtische Wälder die natürliche Vielfalt ihrer ursprünglichen Umweltfaktoren.

Die Studie ist im Fachjournal Nature Cities erschienen.



Pflanzenbestimmung mit der App „Flora Incognita“, die an der TU Ilmenau und dem Max-Planck-Institut für Biogeochemie in Jena entwickelt wurde.
Foto: Flora Incognita

Pflanzen als lebende Sensoren für städtische Umwelt

Bis 2050 werden rund 70 % der Weltbevölkerung in Städten leben. Dennoch sind urbane Umweltbedingungen bislang kaum oder nur grob erfasst. Die neue Studie zeigt, wie Pflanzen kleinräumige Klima- und Bodeneigenschaften erfassen und Hinweise auf menschliche Einflüsse liefern. Grundlage sind Beobachtungen von Pflanzen, die über Bestimmungs-Apps wie die an der TU Ilmenau entwickelte Flora Incognita-App gesammelt wurden. Prof. Patrick Mäder, Co-Projektleiter von Flora Incognita: „Lange galt KI-gestützte Pflanzenbestimmung als kaum realisierbar und die daraus entstehenden Daten als zu unstrukturiert für die Forschung. Diese Studie zeigt eindrucksvoll das Gegenteil: Innovative Fragestellungen über große räumliche Skalen brauchen neue Datenströme - und Flora Incognita hat sich hierfür zu einem wichtigen Werkzeug etabliert.“

Mehr Informationen: floraincognita.com

Geburtstage ab dem 90. Lebensjahr und Jubiläen ab dem 60. Ehejahr

Die Stadt Ilmenau gratulierte herzlich ...

zum 90. Geburtstag

Herrn Dr. Ulrich Engmann
Herrn Alfred Salamon
Frau Irene Nemitz
Frau Brigitta Lipfert
Frau Jutta Remdt

zum 91. Geburtstag

Frau Katharina Hubert
Frau Hanna Lüscher
Frau Margot Bergmann
Frau Rosemarie Kaschny
Herrn Erhard Griep

zum 92. Geburtstag

Frau Hannelore Büttner

zum 94. Geburtstag

Frau Frieda Schupp
Frau Frieda Langer
Frau Anni Richter
Frau Helga Heyn

zum 95. Geburtstag

Herrn Rolf Enders

zum 96. Geburtstag

Frau Brigitte Meyer

zum 98. Geburtstag

Herrn Walter Müller
Frau Thea Rümmler

zum 99. Geburtstag

Frau Judite Paskina

zum 100. Geburtstag

Frau Gertraude Abermann

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Stadt Gehren gratulierten herzlich ...

zum 91. Geburtstag

Frau Gisela Geber

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Gräfinau-Angstedt gratulierten herzlich ...

zum 93. Geburtstag

Frau Irmgard Pfeiffer

zum 94. Geburtstag

Frau Brigitte Gibson

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Jesuborn gratulierten herzlich ...

zum 91. Geburtstag

Herrn Siegfried Krauß

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Stadt Langewiesen gratulierten herzlich ...

zum 91. Geburtstag

Frau Marie Pörsch

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Manebach gratulierten herzlich ...

zum 91. Geburtstag

Frau Doris Köllmer

zum 93. Geburtstag

Frau Edelgard Seide

zur Diamantenen Hochzeit:

Gudrun und Hans-Jochen Pietsch

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Möhrenbach gratulierten herzlich ...

zum 92. Geburtstag

Herrn Horst Tischer

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Oberpörlitz gratulierten herzlich ...

zum 97. Geburtstag

Frau Anni Poziemski

Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Stützerbach gratulierten herzlich ...

zum 90. Geburtstag

Herrn Gerhard Briggmann
Frau Erika Bochert



Neuigkeiten aus Ihrer Stadtbibliothek



Buchempfehlungen des Bibliotheksteams

Cecelia Ahern:

Ein Herz aus Papier und Sternen

Ein zutiefst bewegender Roman über die Suche nach sich selbst und dem Weg nach Hause

Sarah Kuttner:

Mama & Sam

Ein sehr persönliches Buch über die Beziehung zwischen der Autorin und ihrer Mutter und wie diese in den letzten Lebensmonaten durch einen Heiratsschwindler zerbröckelte. Ein Roman über das Gefühl der Schuld, den Schmerz des Zurückbleibens, und die ungewollte Intimität eines Nachlasses.

László Krasznahorkai:

Herscht 07769

Literarische Sogwirkung hat dieses mit dem Nobelpreis für Literatur ausgezeichnete Buch, welches in einer kleinen Stadt in Thüringen spielt.

Hanns-Josef Ortheil:

Schwebebahnen

Von einer Kindheit in Wuppertal: das berührende Panorama einer Gesellschaft nach dem Krieg

Jojo Moyes:

Ein ganz besonderer Ort

Ein typischer Roman der Autorin: Eine warmherzige Liebesgeschichte, sympathische Figuren und dramatische Wendungen - ein Lesegenuss!

Kontakt/Information

Stadtbibliothek Ilmenau
Bahnhofstraße 7
Telefon: 600420 | Fax: 4629733
E-Mail: bibliothek@ilmenau.de
www.ilmenau.de/bibliothek

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Fr.: 13:00 - 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 10:00 - 15:00 Uhr

Neue Zeitschriften für Alt und Jung

Folgende neue Zeitschriften stehen ab sofort zur Ausleihe bereit:

AutoMotorSport
Gala

Für Kinder und Jugendliche:

TopModel

National Geographic Kids
Löwenzahn - Das Magazin
Bravo Sport
11 Freunde
Bravo

Little People, Big Dreams

In dieser beliebten Buchreihe für Kinder (und Erwachsene) geht es um beeindruckende Lebensgeschichten inspirierender Persönlichkeiten.



Jede dieser Persönlichkeiten, ob Künstlerin, Pilotin oder Wissenschaftler, hat Unvorstellbares erreicht. Dabei begann alles, als sie noch klein waren: mit großen Träumen.

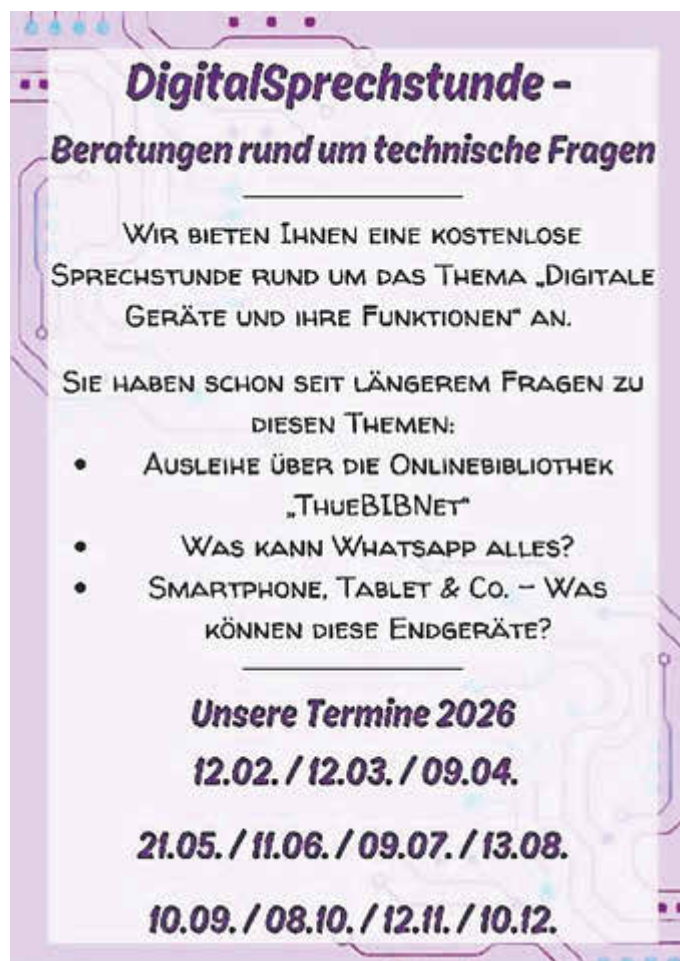
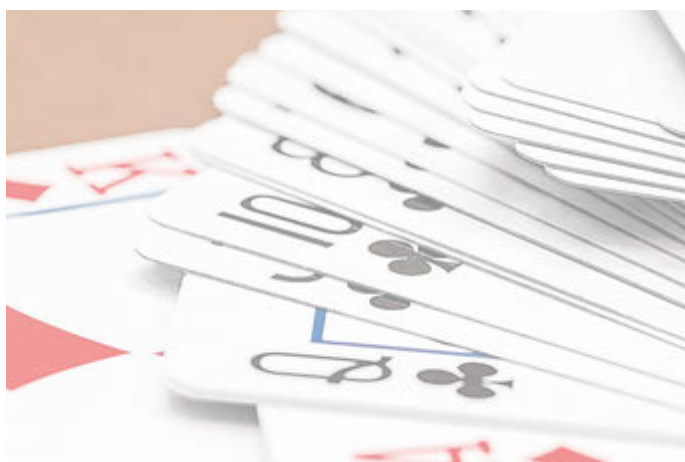
Zahlreiche neue Bücher aus dieser Reihe sind in der Kinderbibliothek eingezogen, folgende Titel können nun ausgeliehen werden und Kinder jeglichen Alters animieren, an ihre Träume zu glauben:

Vincent van Gogh	Antoine de Saint-Exupéry
Salvador Dalí	Rosalind Franklin
Hedy Lamarr	Princess Diana
Charles Darwin	Shakira
J.R.R. Tolkien	Ernest Shackleton
King Charles	Malala Yousafzai
Neil Armstrong	Anna Pawlowa
Iris Apfel	Anne Frank
Nikola Tesla	Stephen Hawking
Steve Jobs	Udo Lindenberg
Maria Montessori	Hannah Arendt
Taylor Swift	Lionel Messi
Astrid Lindgren	

Regelmäßige Angebote in der Bibliothek



Neuigkeiten aus Ihrer Stadtbibliothek



Aktuelle Veranstaltungen für 2026

Der Kartenvorverkauf hat bereits begonnen. Karten gibt es in der Ilmenau-Information und online im Ticketshop Thüringen.

Dienstag, 24.03.2026 - 19:30 Uhr
Parkcafé der Festhalle Ilmenau
Buchlesung mit Prof. Dr. med. Dietrich Grönemeyer
„Natürlich altern! Fit bis 100 mit der Grönemeyer-Formel“
Longevity aus der Sicht des bekannten Mediziners und Spiegel-Bestsellerautors



Für Prof. Grönemeyer bedeutet das Streben nach einem langen Leben nicht ‚Longevity‘. Also es mit den neuesten Möglichkeiten, wie mit Infusionen, Nahrungsergänzungsmitteln, Apps und Biohacks, zu verlängern. Ihm geht es um natürliches Altern mit einem bewussten Lebensstil.

Dazu gehören eine aktive Geisteshaltung, lebenslange positive Gestaltung, gesundes Essen, guter Schlaf, angemessene Bewegung und gute soziale Kontakte. Sein Wunsch ist nicht, möglichst viele Tage in unser Leben zu bringen, sondern möglichst viel Leben in unsere Tage zu bringen - ob mit 60, 80 oder 100.

Natürlich altern ist eine Geisteshaltung. Sie bedeutet, nicht so viel Wert auf die Zahl auf der Geburtstagstorte zu legen, sondern zu versuchen, mit Zuversicht im Jetzt zu leben, selbst in schweren Momenten, und immer mehr an Bewusstseinstiefe, Verbundenheit, Gelassenheit, Wissen, Fröhlichkeit und Dankbarkeit zu gewinnen. Bewusst und intensiv zu leben, ohne Angst. **Natürlich Altern bedeutet einen wertschätzenden Umgang mit sich selbst.**

Donnerstag, 28.05.2026 - 18:30 Uhr
GoetheStadtMuseum Ilmenau
Buchlesung mit Bruno Preisendörfer
„Als Deutschland noch nicht Deutschland war - Reise in die Goethezeit“
Im Rahmen des Ilmenauer Goethe-Jubiläumsjahres 2026
„250 Jahre Goethe in Ilmenau“

Mit dem Fahrstuhl in die Goethe-Zeit. Wer mit Bruno Preisendörfer als Zeitreisender unterwegs ist, steht z.B. am 7.11.1775

morgens um fünf in Weimar vor dem Haus eines Kammergerichtspräsidenten namens von Kalb und sieht zu, wie Goethes Kutsche über das Pflaster rollt. Er wird zwischen die Bauernkinder in die Bänke einer Dorfschule gesteckt, geht an die Universität, um Kant und Fichte zu lauschen, etwaige Verständnis-schwierigkeiten müssen ihm nicht peinlich sein, es ging den Zeitgenossen ebenso. Aber der Zeitreisende erlebt auch handfeste Abenteuer, übersteht mit dem jungen Eichendorff einen Schiffsunfall auf der Oder und sieht aus E.T.A. Hoffmanns Eckfenster am Gendarmenmarkt Berlin brennen. Vielleicht schleicht er auch in den Anatomiesaal von Jena, wo die Selbstmörderinnen obduziert werden, die in Weimar in die Ilm gegangen sind.



Foto:
Susanne Schleyer

Bruno Preisendörfer hat sich durch Hunderte von Büchern gelesen, Romane, Selbstzeugnisse, Briefe und Tagebücher. Er nimmt den Leser mit auf eine große Reise in die Goethezeit und man erlebt, wie das Leben damals wirklich war.

Informationen aus dem Ortsteil Roda

Termine für die Fäkalienabfuhr

Die Fäkalienabfuhr in Roda ist im Zeitraum vom **2. bis 13. März 2026** geplant.

Die Berechtigungsscheine zur Fäkalienabfuhr werden direkt vom Entsorger den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. deren Berechtigten zur Bestätigung vorgelegt.

Terminabsprache von Abnehmern, die berufstätig oder aufgrund von Urlaub u. ä. nicht anwesend sind, kann direkt mit dem Entsorgungsdienst Remondis unter der Telefonnummer 03628 - 613417 erfolgen.

Informationen aus dem Ortsteil Möhrenbach

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Angliederungsgenossenschaft Möhrenbach

**am Donnerstag, den 19. Februar 2026, um 19.00 Uhr
in das Pfarrhaus von Möhrenbach, Porzelstr. 2**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beschluss zum Protokoll der 20. Jagdgenossenschaftsversammlung vom 27.02.2025
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2024/2025
4. Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2024/2025
5. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrags für das Jagdjahr 2024/2025
6. Mitteilungen und Anfragen

Steffen Köhler
Jagdvorsteher

Anmerkung

An der Versammlung können nur Jagdgenossen teilnehmen, die Eigentümer von Grundstücke in der Gemarkung Möhrenbach, der Flur 5, der Flur 6 sowie der Flurstücke 374, 375, 376, 377, 380/1, 382/1, 383/1 und 385/1 in der Flur 4 sind.

Eigentümer die noch nicht in das Jagdkataster eingetragen sind, können sich jederzeit durch Vorlage eines gültigen Grundbuchauszuges beim Jagdvorsteher, eintragen lassen.

Informationen aus dem Mehrgenerationenhaus

Lesecafé in der „Alten Försterei“

Wir möchten uns regelmäßig mit interessierten Lesern und Vorlesern treffen, um uns über unser Hobby Lesen auszutauschen. Wir laden alle ein, die Freude daran haben, sich in geselliger Runde über Autoren, Geschichten, und Erlebnisse auszutauschen.

Das Lesecafé findet jeden 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr im Frauen- und Familienzentrum und Mehrgenerationenhaus Ilmenau, Wetzlarer Platz 2, statt.

Anmeldungen bitte über Frau Mämpel unter: lesezirkel2019@gmail.com oder telefonisch unter: 03677 208625 bzw. 03677 893023.

Der aktuelle Termin ist der 17. Februar 2026, um 16:00 Uhr.

Das Thema ist diesmal offen - jeder kann seine eigenen Ideen, Gedanken und Vorschläge einbringen, diese können wir dann in den nächsten treffen umgesetzten können.

Spiele-Treff - Mitspieler gesucht

Was gibt es in Zeiten der technisierten Welt Schöneres, als zum Spielen mal nicht auf Handy oder PC zu starren oder vor der Playstation zu sitzen, sondern sich wahn sinnig altmodisch rund um einen Tisch zusammensetzen und gemeinsam ein Brettspiel zu spielen? - Wir finden das wunderbar!

Das Frauen- und Familienzentrum und das Mehrgenerationenhaus Ilmenau laden alle Spieleinteressierten herzlich ein, sich regelmäßig in unserem Haus zu treffen und ihre Leidenschaft für Brett-, Karten-, Würfel- oder Strategiespiele auszuleben. Eingeladen sind Personen jeden Alters.

Der Spiele-Treff findet jeden 2. und 4. Montag im Monat zwischen 14:00 und 15:30 Uhr im Frauen- und Familienzentrum



**und Mehrgenerationenhaus,
Wetzlarer Platz 2,
98693 Ilmenau, statt.**

Angst vor neuen Spielen muss keiner haben, wir können diese gemeinsam entdecken. Schön wäre es, wenn zu den Treffen, wenn vorhanden, ein Spiel mitgebracht werden könnte, damit mehr Auswahl an Spielen vorhanden ist.

Wer gern mitspielen möchte, meldet sich bitte persönlich im Frauen- und Familienzentrum und Mehrgenerationenhaus Ilmenau oder unter der Telefonnummer 03677/6899289, 03677/893023 oder 03677/208625.

Yoga im Einklang mit dem weiblichen Zyklus

Neuer Yoga-Kurs im Frauen- und Familienzentrum und Mehrgenerationenhaus Ilmenau

Am 24. Februar 2026 startet im Ilmenauer Frauen- und Familienzentrum und Mehrgenerationenhaus ein neues Yoga-Angebot für Frauen, das der achtsamen Verbundenheit mit dem eigenen Körper und der Rückverbindung mit der weiblichen zyklischen Natur dient. Neben einem neuen Yoga-Kurs wird es hier auch eine offene Sprechstunde mit Yogalehrerin und Wegbegleiterin Tatjana Faj geben.

Der Yoga-Kurs im Einklang mit dem weiblichen Zyklus wird dienstags von 07:45 bis 08:30 Uhr im Frauen- und Familienzentrum und Mehrgenerationenhaus in Ilmenau stattfinden. Auch eine offene Sprechstunde für die persönliche Beratung und das psychologische Yoga-Coaching von Frauen, die an einer speziell auf ihren Zyklus abgestimmten Yoga-Praxis interessiert sind, ist geplant.

Für weitere Informationen und die Anmeldung kann die Kursleiterin Tatjana Faj direkt per E-Mail an hello@reframeyoga.com kontaktiert werden.

DIE NÄCHSTEN HIGHLIGHTS

FESTHALLE ILMENAU

14.02.26

IKK – **Partynacht**
mit exklusivem Live Auftritt von SAMU



15.02.26

IKK
Närrischer Frühschoppen



15.02.26

IKK
U18 Party



16.02.26

IKK
Rosenmontag



21.02.26

Maschine – Lieder mit klassischen Saiten und
Streichquintett



22.02.26

Hakuna Matata
Das Musical für die ganze Familie



13.03.26

Be-Flügelt 2026
Ein Konzert in Wundern



14.03.26

SILLY
elektroAKUSTIK



Unser aktuelles Veranstaltungsprogramm
finden Sie auf unserer Website unter:
www.festhalle-ilmenau.de



Festhalle Ilmenau
Naumannstraße 22
98693 Ilmenau

✉ festhalle@ilmenau.de
☎ 03677 600 840
📱 [festhalle_ilmenau](https://www.instagram.com/festhalle_ilmenau)

**ticket
shop
thüringen**

eventim

Ausstellungen

Zeitraum	Uhrzeit	Ort	Inhalt
Mittwoch bis Sonntag und Feiertage	10.00 bis 16.00 Uhr	GoetheStadtMuseum Am Markt 1, Ilmenau	Schwerpunkte liegen auf den Themen Ilmenauer Porzellan, Glas, Bergbau, Kur- und Badewesen sowie Goethe und seine Zeit
Montag Donnerstag und Freitag	10:00 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 15:00 Uhr 12:30 bis 15:00 Uhr	Haus des Gastes Manebach Kalter Markt 5a, Ilmenau OT Manebach	Maskenausstellung - Geschichte der Maskenherstellung in Manebach, Geologie - Wiege der Paläobotanik, Heimatstube
Mittwoch bis Sonntag und Feiertage	10.00 bis 16.00 Uhr	Museum Goethehaus Sebastian-Kneipp-Straße 18, Ilmenau OT Stützerbach	Zu besichtigen sind das originale Wohn- und Arbeitszimmer Goethes, verschiedene Schriften seiner geologischen Studien sowie Briefe und Zeichnungen. Im Erdgeschoss gibt eine Ausstellung Auskunft über die Geschichte des technischen Glases in Stützerbach.
Montag bis Freitag (außer feiertags)	10:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr	Haus des Gastes Stützerbach mit Glas- & Heimatmuseum, Papiermühlenstraße 1, Ilmenau OT Stützerbach	Gezeigt wird die Verarbeitung des Glases als wesentlicher Industriezweig des Ortes. Zahlreiche Erfindungen nahmen in Stützerbach ihren Weg in die Welt. Die erste Röntgenröhre wurde hier entwickelt und erstmals erprobt, ebenso die erste Glühlampe, das erste Thermometer sowie die erste Thermosflasche.
Montag bis Freitag (außer feiertags)	9:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr	Tourist-Information Frauenwald Nordstraße 96, Ilmenau OT Frauenwald	Ausstellung des Fördervereins Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald e. V.: Biosphärenreservat Thüringer Wald
Samstag	14:00 bis 16:00 Uhr	Museum Schlittenscheune Langewiesener Straße 2a, Ilmenau	Geschichte des Ilmenauer Rodel- und Bobsports Anmeldung erforderlich
Dienstag Donnerstag (außer feiertags)	13:00 bis 18:00 Uhr 09:00 bis 12:00 Uhr	Heinse-Haus Ratsstraße 9, Ilmenau OT Langewiesen	Ausstellung im Heinse-Haus Langewiesen (Glas, Porzellan, Thermosgefäße u. v. m.) mit Sonderausstellung „Licht ins Dunkel - Die Geschichte der Beleuchtung in Langewiesen“. Das alte Fachwerkhaus in der Ratsstraße 9 ist das Geburtshaus des Goethezeitgenossen, talentierten Kunstbeschreibers und Musikkenners Johann Jakob Wilhelm Heinse, der hier 1746 geboren wurde. Heute wird das Gebäude museal genutzt. Mit einer kleinen Servicestelle, Dauerausstellungen zur Stadt- und Industriegeschichte Langewiesens, zur Porzellanmanufaktur Schlegelmilch und zur weltbekannten THERMOS-Fabrik.
Donnerstag & Freitag Samstag	10:00 bis 16:00 Uhr 10:00 bis 15:00 Uhr	KulturFabrik Langewiesen Oberweg 2, Ilmenau OT Langewiesen	DAS FOTOMUSEUM - In einer umfangreichen Sammlung, von Kameras und fototechnischen Zubehör, beschreibt und erläutert das Museum die einzigartige Geschichte der Fotografie und spiegelt den technischen Fortschritt in vielen Bereichen des alltäglichen Lebens wider - 3D-Fotoausstellung.
Sonntag	14:00 bis 17:00 Uhr	Stadt- und Schlossmuseum, Obere Marktstraße 1, Ilmenau OT Gehren	Ausstellung Stadt- und Schlossgeschichte Gehrens (Sondertermine sind vereinbar)

Vorträge und Lesungen, Führungen

Zeitraum	Uhrzeit	Ort	Inhalt
Donnerstag, 12.02.2026	19:30 bis 22:00 Uhr	Das KLEINOD, K.-Zink-Str. 6, Ilmenau	Diskussionsabend: Wesen, Zweck und (Un-?) Sinn der Wissenschaft
Freitag, 27.02.2026	19:30 bis 22:00 Uhr	Das KLEINOD, K.-Zink-Str. 6, Ilmenau	Lesereise: Geschichte der Band Silly
Dienstag, 10.03.2026	19:30 bis 21:30 Uhr	Parkcafé in der Festhalle, Naumannstr. 22, Ilmenau	Stefan Schwarz liest: Fiese Viecher (<i>ausverkauft</i>)

Sport & Aktiv

Zeitraum	Uhrzeit	Ort	Inhalt
Freitag, 27.02.2026	17:00 bis 19:30 Uhr	Physiotherapieschule, Papiermühlenstr. 3, Ilmenau OT Stützerbach	Kneipp-Wasseranwendungen für zu Hause
Samstag, 28.02.2026	13:30 bis 18:30 Uhr	bi-Studentenclub, M.-Planck-Ring 4, Ilmenau	SKAT - Ilmenauer Stadtmeisterschaft 1. Spieltag

Konzerte, Festivals, Show & Tanz

Zeitraum	Uhrzeit	Ort	Inhalt
Samstag, 21.02.2026	ab 20:00 Uhr	Festhalle, Naumannstr. 22, Ilmenau	Maschine – Lieder mit klassischen Saiten und Streichquintett
Sonntag, 22.02.2026	11:30 bis 14:00 Uhr	Das KLEINOD, K.-Zink-Str. 6, Ilmenau	Sonntags-Matinee: Erfurter Barockensemble
Sonntag, 22.02.2026	ab 16:00 Uhr	Festhalle, Naumannstr. 22, Ilmenau	Hakuna Matata – Das Musical für die ganze Familie
Samstag, 07.03.2026	19:30 bis 22:00 Uhr	Das KLEINOD, K.-Zink-Str. 6, Ilmenau	Konzert: Sounds like Trio

Sonstige Veranstaltungen

Zeitraum	Uhrzeit	Ort	Inhalt
jeden Montag und Donnerstag	15:00 bis 16:00 Uhr	Glasbläserei Kirchgeorg, Sturmheide 9, Ilmenau	Glasblasen für Jedermann
jeden Donnerstag	16:00 bis 18:00 Uhr	Werkstatt des Herzens / Töpferei Duelli, Glücksweg 3b, Ilmenau OT Langewiesen	Töpfern für alle
täglich	14:00 bis 20:00 Uhr	Treffpunkt: Waldhotel Rennsteighöhe, Am Rothenberg 1, Ilmenau OT Frauenwald	Wildbeobachtung Frauenwald, Förderverein Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald e. V. (Voranmeldung unter 0162 6475917)
jeden Samstag und Sonntag	14.00 bis 18.00 Uhr	BERG & SPA HOTEL GABELBACH, Am Gabelbach 1, Ilmenau	Winterwaldterrasse bis 01.02.2026
Donnerstag, 12.02.2026	15:00 bis 16:00 Uhr	Technische Universität, Humboldtbaus (Seminarraum HU 201), Ilmenau	Jugend forscht – Regionalwettbewerb Westthüringen
Donnerstag, 12.02.2026	13:30 bis 14:40 Uhr	Stadtbibliothek, Bahnhofstraße 7, Ilmenau	DigitalSprechstunde – Beratungen rund um technische Fragen
Freitag, 13.02.2026	14:30 bis 17:30 Uhr	Stadtbibliothek, Bahnhofstraße 7, Ilmenau	Gaming-Nachmittag in der Stadtbibliothek Ilmenau (mit Bibliotheksausweis)

Freitag, 13.02.2026	ab 20:00 Uhr	Bürgerhaus „Zur Schenke“ , Brauhausgasse 2, Ilmenau OT Heyda	3. Büttenabend des Heydaer Karnevalvereins
Samstag, 14.02.2026	ab 20:00 Uhr	Bürgerhaus „Zur Schenke“ , Brauhausgasse 2, Ilmenau OT Heyda	4. Büttenabend des Heydaer Karnevalvereins
Samstag, 14.02.2026	ab 20:11 Uhr	Festhalle , Naumannstr. 22, Ilmenau	Partynacht des IKK
Sonntag, 15.02.2026	11:11 bis 15:00 Uhr	Festhalle , Naumannstr. 22, Ilmenau	Närrischer Frühschoppen des IKK
Sonntag, 15.02.2026	15:00 bis 18:00 Uhr	Bürgerhaus „Zur Schenke“ , Brauhausgasse 2, Ilmenau OT Heyda	Kinderfasching des Heydaer Carneval Vereins
Sonntag, 15.02.2026	17:11 bis 21:30 Uhr	Festhalle , Naumannstr. 22, Ilmenau	U18-Party des IKK
Montag, 16.02.2026	ab 20:11 Uhr	Festhalle , Naumannstr. 22, Ilmenau	Rosenmontag des IKK
Dienstag, 17.02.2026	16:00 bis 17:00 Uhr	Alte Försterei/ Mehrgenerationenhaus , Wetzlarer Platz 2, Ilmenau	Lesecafé
Samstag, 28.02.2026	13:00 bis 16:00 Uhr	Technologie- und Gründerzentrum , Ehrenbergstr. 11, Ilmenau	Repariertreff Regionalgruppe Ilmenau
Dienstag, 03.03.2026	16:00 bis 18:00 Uhr	Heinse-Haus , Ratsstr. 9, Ilmenau OT Langewiesen	Lesecafé
Donnerstag, 05.03.2026	19:00 bis 21:00 Uhr	Das KLEINOD , K.-Zink-Str. 6, Ilmenau	Treffen des Ilmenauer Lesezirkels
Samstag, 07.03.2026	12:30 bis 14:30 Uhr	Bel Canto Restaurant im Hotel Tanne , Lindenstr. 38, Ilmenau	Ein Strauß bunter Unterhaltung zum Frauentag
Sonntag, 08.03.2026	12:30 bis 14:30 Uhr	Bel Canto Restaurant im Hotel Tanne , Lindenstr. 38, Ilmenau	Ein Strauß bunter Unterhaltung zum Frauentag

Stand: 28.01.2026

Terminänderungen, Ergänzungen und weitere Informationen finden Sie im Online-Veranstaltungskalender mit diesem QR-Code beziehungsweise unter: <https://www.ilmenau.de/de/freizeit/veranstaltungskalender>

Hinweis: Bei dem Veranstaltungsüberblick handelt es sich um eine Auswahl der Veranstaltungen, die bis zum Redaktionsschluss des Amtsblattes bekannt waren. Eine Haftung für die Richtigkeit der Einträge wird nicht übernommen! Änderungen, insbesondere von Terminen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Haben Sie das Amtsblatt in der Vergangenheit einmal nicht erhalten? Bitte teilen Sie uns dies mit, unter Telefon: 03677 600-112.

Das Amtsblatt erhalten Sie auch jederzeit als PDF-Datei im Internet, unter: <https://www.ilmenau.de/de/buergerservice/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt/jahrgang-2025/> beziehungsweise als Druckexemplar in der Ilmenau-Information, Am Markt 1 und der Stadtbibliothek, in der Bahnhofstraße 7.



Impressum Amtsblatt der Stadt Ilmenau (Jg. 36, 2/2026); **Herausgeber:** Stadtverwaltung Ilmenau, Postanschrift: Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau; Bankverbindungen: Sparkasse Arnstadt/Ilmenau, IBAN: DE38 8405 1010 1120 0004 12, BIC: HELADEF11LK, Commerzbank AG, IBAN: DE04 8204 0000 0500 0070 00, BIC: COBADEFFXXX; Verantwortlicher Redakteur: Thomas Schmidt; Telefon: 03677 600-111, Fax: 03677 600-200, www.ilmenau.de, E-Mail: zentrale.steuerung@ilmenau.de; Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt“ ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich; kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Ilmenau; Einzelbezug über die Postanschrift; bei Versand werden Postgebühren erhoben. **DRUCK/VERTRIEB** LINUS WITTICH Medien KG, 98693 Ilmenau, In den Folgen 43, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677/ 2050 - 0, Fax 0 3677 2050 - 21; **FOTONACHWEIS** Stadtverwaltung Ilmenau